

Adresse des Bezirksgerichts:

Gesuch um Eröffnung des Konkurses

Klagende Partei	Name oder Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse
Vertreter/-in	Name	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse

Beklagte Partei	Name oder Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse
Vertreter/-in	Name	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse

Rechtsbegehren

Es wird das Gesuch um Eröffnung des Konkurses über die beklagte Partei (Schuldner/-in) gestellt, gestützt auf:

- beiliegenden Zahlungsbefehl und Konkursandrohung in der ordentlichen Betreuung
Nr.: _____ des Betreibungsamtes gemäss Art. 166 SchKG¹.
- beiliegenden Zahlungsbefehl und Wechsel in der Wechselbetreuung
Nr.: _____ des Betreibungsamtes gemäss Art. 188 SchKG.

Forderungsbetrag	CHF		seit	(Datum)
	nebst	% Zins		
+Betreibungskosten	CHF			
+Protest- und Wechselspesen	CHF			
+Rechtsöffnungskosten				
• Gerichtskosten	CHF			
• Umtriebsentschädigung/ Parteientschädigung	CHF			
Abzüglich Teilzahlung von	CHF		vom	
Abzüglich Teilzahlung von	CHF		vom	
Abzüglich Teilzahlung von	CHF		vom	
Total Konkursforderung	CHF			

Beilagen

- Zahlungsbefehl
- Konkursandrohung
- Wechsel
- Kopie Gerichtsentscheid betr. Rechtsöffnungskosten
- Vollmacht bei Vertretung
- Weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:
-
-

Bemerkungen

Datum

Unterschrift²:

Hinweise

Das Gesuch kann dem Bezirksgericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. **Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen.** Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); **die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.**

¹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1).

² Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen.